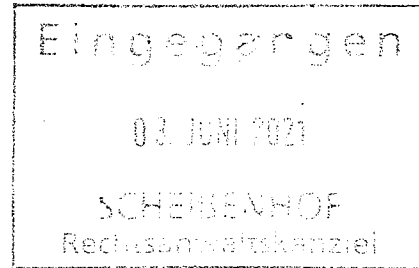
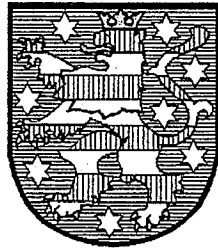


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn  
Anschrift: , 99610 Sömmerda

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.  
99089 Erfurt

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landes asylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**  
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung am **14. April 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 30.01.2019, soweit dieser entgegensteht, verpflichtet, dem Kläger den Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand:**

#### **I.**

Der am 13.07.1974 in Sanandaj im Iran geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit, verheiratet und konfessionslos. Sein am 14.02.2005 in Saghez im Iran geborene minderjähriger Sohn ist Kläger des Verfahrens 5 K 543/21 Me, welches vom vorliegenden Verfahren abgetrennt wurde. Am 04.12.2018 beantragten beide beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asyl und internationalen Schutz und gaben hierbei an, dass sie am 07.11.2018 gemeinsam auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist seien.

Im Rahmen seiner Anhörung am 04.12.2018 und 05.12.2018, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei verheiratet und habe zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter. Seine Ehefrau und seine Tochter seien im Iran geblieben. Er habe für seine Ausreise sein Haus verkaufen müssen, seine Frau und seine Tochter lebten jetzt in Sanandaj bei seinen Eltern. Er habe vor 22 Jahren Wehrdienst geleistet, sei aber nicht an der Waffe ausgebildet worden, da er sich vor 30 Jahren für 6 Monate im Irak aufgehalten habe und mit Komalah in Verbindung gebracht worden sei. Da sei er 16 Jahre alt gewesen und habe Mitglied bei Komalah werden wollen, was wegen seiner Minderjährigkeit aber abgelehnt worden sei. Er habe im Jahr 1991 für 3 bis 4 Monate aus politischen Gründen im Gefängnis gesessen. Deshalb habe er danach auch nie als Angestellter arbeiten können. Er sei gelernter Schweißer und immer selbständig tätig gewesen. Dabei habe er mal gut verdient und auch mal schlechter. Er selbst sei nie an Kampfhandlungen beteiligt gewesen. Er habe sich nur politisch aktiv betätigt. Vor 2 bis 3 Jahren habe er durch seinen Freund Jabar die Partei „Arbeiter Kommunist Iran“ kennengelernt. Diese Partei sei für Freiheit, Gleichberechtigung und die Regierung der

Arbeiter und gegen Imperialismus. Ihr Führer sei Hamid Taghwai. Sie sei 1980 nach der Islamischen Revolution als Teil von Komalah gegründet worden. 1989 hätten sie eine neue Partei für den Iran gegründet. Er sei seit etwas mehr als 2 Jahren Mitglied dieser Partei. Seine Aufgabe sei die Mitgliederwerbung gewesen. Mitgliedsausweise gebe es aus Sicherheitsgründen im Iran nicht. In Deutschland werde er einen solchen wohl bekommen können. Im Iran sei eine NGO gegründet worden, deren Mitglieder sich um die Angehörigen von politischen Gefangenen gekümmert hätten. Er sei auch dabei gewesen. Diese NGO habe auf die Beziehung zwischen Komalah und der Demokratisch-kurdischen Partei guten Einfluss gehabt. Diese NGO sei aber versteckt aktiv gewesen und habe daher keinen Namen getragen. Sie hätten gegen die Regierung, die Leute hinrichte und viele Menschen einfach umbringe, gekämpft. Er habe die Leute motivieren sollen, gegen die Regierung zu demonstrieren. Er habe zum Beispiel auf Demonstrationen als Erster gerufen „Tod der Regierung“. Er denke bis heute, dass die iranische Regierung bald fallen werde. Sie hätten Mitglieder in Hamedan, Saghez und Teheran gehabt. Im Frühling 2018 habe es einen Streik in Bane in Kurdistan gegeben, weshalb seine Partei dies für die beste Gelegenheit gehalten habe, um den Streik überall im Iran zu verbreiten. Sie hätten schon Broschüren und Flyer mit der Aufschrift „Streik in Kurdistan- Vorbild für den Iran“ dabei gehabt. Mit einem Freund namens Arsalan, der auch in der Partei gewesen sei, hätten sie in Teheran einen Streik initiieren sollen. Dafür hätten sie die Örtlichkeiten von 15 Khurdad Bazar und Alaedin Passage ausgekundschaftet. Dort hätten sie ihre Flyer und Broschüren - allerdings verkleidet mit Hut und Sonnenbrillen - dann verteilt. Es sei dann dort auch zum Streik gekommen. Er habe dann über seine Schwester, die in Dresden lebe und auch politisch aktiv sei, Kontakt zu Nasrin Ramezan Ali, die in Deutschland Mitglied der Partei sei, bekommen. Diese habe sie aufgefordert, Aktivitäten dieser Art zunächst zu unterlassen, da es zu gefährlich sei. Arsalan sei damit aber nicht einverstanden gewesen. Er habe geglaubt, dass sie kurz vor einer Revolution stünden. Er habe auch immer politische Inhalte auf seinem Laptop gehabt, was gefährlich gewesen sei. Das habe er ihm auch immer wieder gesagt. Als er im Folgenden Arsalan in Teheran habe aufsuchen wollen, habe ihn dessen Mitbewohner Nezam informiert, dass Arsalan verhaftet worden sei. Sein Laptop sei mitgenommen worden. Darauf hätten sich außer politischen Inhalten auch Fotos von ihnen beiden, Arsalan und dem Kläger, befunden. Er habe Jabar angerufen, der auch aus Sanandaj sei und dort seit 1994 oder 1995 politisch aktiv gewesen sei. Dieser habe gesagt, es sei besser - auch für die Partei - wenn er sich rette. Da habe er sich entschieden, den Iran zu verlassen. Er glaube nicht, dass sein Freund ihn verraten wollte, aber in iranischen Gefängnissen würden Geständnisse durch Folter erpresst. Wenn man etwas Politisches gemacht habe, dann sei klar, dass man im Gefängnis gefoltert werde, bis man etwas verrate. Er sei 2 bis

3 Tage nach der Verhaftung seines Freundes ausgereist. Seinen Sohn habe er mitgenommen, weil es für seine Frau zu schwierig geworden wäre, sich um 2 kleine Kinder zu kümmern. Seine Frau habe nach seiner Ausreise, weil er Geld gebraucht habe, um die Schlepper zu bezahlen, ihr Haus verkauft.

Mit Bescheid vom 30.01.2019, auf dessen Begründung im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers und seines Sohnes auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Gewährung von Asyl und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1 bis 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr.4), forderte sie unter Androhung der Abschiebung in den Iran oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Der Bescheid wurde dem Kläger laut Zustellurkunde am 05.02.2019 zugestellt.

## II.

Am 08.02.2019 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben. Er lässt beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 30.01.2019, soweit dieser entgegensteht, zu verpflichten, dem Kläger den Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiterhin hilfsweise festzustellen, dass in Bezug auf den Iran Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Auf das Vorbringen des Klägers bei seiner Anhörung beim Bundesamt werde Bezug genommen. Der Kläger sei Mitglied der „Arbeiterkommunistischen Partei Irans“ bzw. der „Worker-Communist-Party of Iran“, von der es auch in Deutschland einen Ableger gebe. Dort engagiere sich der Kläger auch seit seiner Aufnahme in Deutschland politisch. Er habe in diesem Rahmen auch in Deutschland an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen, u. a. am 08.03.2019 in Frankfurt zum Internationalen Frauentag. Hierzu würden Fotos vorgelegt. Er sei dabei, für diese Partei auch in Thüringen ein Unterbüro zu eröffnen. Der Kläger sei daher auch im Iran als

Oppositionspolitiker bekannt. Auch insbesondere angesichts seiner Volkszugehörigkeit als Kurde habe er daher politische Verfolgung zu befürchten.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

#### Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 29.07.2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§76 Abs. 1 AsylG). Auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 14.04.2020 wird verwiesen.

Die Bundesamtsakte (eine Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang erfolgreich. Der Bescheid der Beklagten vom 30.01.2019 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm steht unter entsprechender Aufhebung des Bescheids ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe insbesondere außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 - Rn. 19 ff). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so

gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem die folgenden Handlungen gelten: 1. Die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung. Zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 2 AsylG). Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden, auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Ver-

folgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 - InfAuslR 1986, 79 ff.).

Ausgangspunkt der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Schutzsuchenden. Von dem der Prognose zugrunde liegenden Lebenssachverhalt muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (vgl. Bundesverwaltungsgericht, U. v. 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, juris Rn. 16; OVG Koblenz, U. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 32). Hierbei ist das Gericht nach § 86 Abs. 1 VwGO gehalten, alle für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzun-

gen des geltend gemachten Anspruchs in eigener Verantwortung durch ausreichende Erforschung des Sachverhaltes festzustellen und die Streitsache in vollem Umfang spruchreif zu machen. Dem Gericht sind allerdings Grenzen dadurch gesetzt, dass vielfach Lebenssachverhalte aufzuklären und zu bewerten sind, die sich im Ausland zugetragen haben (sollen). Insoweit unterliegt die Möglichkeit richterlicher Sachverhaltsermittlung Einschränkungen. Es ist in diesem Zusammenhang deshalb auch zu beachten, dass sich ein schutzsuchender Ausländer typischerweise in einem Beweisnotstand befindet, was die Vorgänge in seinem Herkunftsstaat und die Verfügbarkeit von Beweismitteln anbelangt. Dies ist bei der richterlichen Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Würdigung seines Vortrages zu berücksichtigen. Daher ist es ausreichend, wenn der Vortrag eines Schutzsuchenden substantiiert ist und er nachvollziehbare Erklärungen für etwaige Lücken geben kann, sein Vorbringen schlüssig und plausibel ist und nicht im Widerspruch zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen steht.

2. Bei Anwendung der dargelegten Grundsätze ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4. Var. AsylG zuzuerkennen. Ihm droht nach Gesamtwürdigung seines Vortrages im Asylverfahren und bei der durch die Einzelrichterin erfolgten informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung im Falle der hypothetischen Rückkehr in sein Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund seiner politischen Überzeugung, so dass ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren.

2.1 Im Iran haben sich die Repressionen gegen politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Gegner des Regimes innerhalb der zurückliegenden Jahre verstärkt.

Zahlreiche friedliche Regierungskritiker und Menschenrechtsaktivisten wurden in den letzten Jahren inhaftiert. Ihre Tätigkeit wird regelmäßig als gegen die Sicherheit des Irans gewandt strafrechtlich verfolgt und mit hohen Freiheitsstrafen oder auch körperlichen Züchtigungen geahndet. In Haftanstalten sind sie physischer und psychischer Folter ausgesetzt. Besonders schwerwiegend und verbreitet sind staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivitäten, die als Angriff auf das politische System des Irans empfunden werden oder die islamische Grundsätze in Frage zu stellen geeignet sind. Auch Aktivisten für Arbeiterrechte (Gewerkschaften, Streikrecht) sowie Umweltschützer sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen bis hin zu langjährigen Haftstrafen geraten, dies insbesondere seit dem Jahr 2017. Auf die im Dezember 2017 im ganzen Land ausgebrochenen Protestdemonstrations-Welle hat das iranische Regime mit Härte vor Ort und schweren Haftstrafen gegenüber festgenommenen Demonstranten reagiert (vgl. BFA, Länderinformationen,



Iran aus dem COI-CMS, Stand 29.01.2021, S. 31, 35, 39), gleichermaßen auf die Proteste im November 2019. Angehörige der außerparlamentarischen Opposition, soweit eine solche überhaupt vorhanden ist, weil ihre - jedenfalls oft die führenden - Angehörigen weitgehend im Exil leben, werden mit Inhaftierung und drakonischen Strafen aufgrund diffuser Straftatbestände überzogen oder bedroht. Kommunistische Parteien sind im Iran gänzlich verboten und agieren als Exilparteien.

Insbesondere auch kurdische oppositionelle Gruppen, die in Verdacht stehen, separatistische Ziele zu verfolgen, werden brutal unterdrückt. Kurdische Aktivisten werden in unfairen Verfahren zu harten Gefängnisstrafen verurteilt. Die Verfolgung kurdischer Oppositioneller beschränkt sich nicht ausschließlich auf Parteimitglieder in hohen Positionen. Der Besitz einer Broschüre oder einer CD mit Informationen zur verbotenen oder der Regimekritik verdächtigen Partei kann als ein die nationale Sicherheit bedrohender Akt aufgefasst werden. Angesichts des zunehmenden Drucks auf die kurdische Minderheit werden kurdische Iraner, die mehrere Jahre im Ausland gelebt haben, bei einer Rückkehr mit großer Wahrscheinlichkeit von den Geheimdiensten intensiv verhört. Iranische Sicherheitsdienste beobachten und erfassen seit Jahren die politischen Aktivitäten von Exiliranern. Allerdings ist es äußerst schwierig, den Grad der Überwachung von unregelmäßig aktiven Demonstrierenden oder von Personen, die ohne Schlüsselposition an Sitzungen der regierungskritischen Organisationen teilnehmen, einzuschätzen. Die Überwachung von exilierten Regierungskritikern scheint seit den Unruhen im Jahr 2009 zugenommen zu haben. Die, die sich öffentlich kritisch zu den Vorgängen im Iran äußern, müssen bei einer Rückkehr mit Problemen rechnen. Es wird zudem berichtet, dass die iranischen Behörden außerdem Mitarbeitende an verschiedene Demonstrationen entsenden, um Teilnehmende zu fotografieren. Diese Fotografien sollen anschließend am Internationalen Flughafen Imam Khomeini verwendet worden sein, um im Ausland lebende Iraner zu kontrollieren.

Nach einer Stellungnahme von ACCORD (Anfragebeantwortung zum Iran: Lage von Mitgliedern der Democratic Party of Kurdistan Iran, Verfolgung von Mitgliedern durch iranische Behörden im Nordirak [a-8553] vom 18. November 2013) ist es zwar unmöglich zu sagen, wo die Reizschwelle der Regierung gegenüber kurdischen Aktivitäten liegt. Grundsätzlich gibt es keine Toleranz des iranischen Regimes für irgendwelche Aktivitäten in Verbindung mit kurdischen politischen Parteien. Allerdings ist das System im Iran so kompliziert, dass man nicht vorhersagen kann, welche Gruppe am meisten gefährdet ist; dies ändert sich auch ständig. Nach einer weiteren Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 22. Januar 2016 zu Iran: Gefährdung eines Mitglieds der KDP bei der

Rückkehr in den Iran, S. 2 ff) werden kurdische Oppositionsgruppen, welche separatistischer Betätigungen verdächtigt werden, im Iran brutal unterdrückt, sie können dort nicht legal tätig sein. Diese Mitglieder werden oftmals unter falschem Vorwand verhaftet und unfairen Gerichtsverfahren unterworfen sowie zu schweren Strafen verurteilt. Die iranische Regierung duldet keinerlei Aktivitäten im Zusammenhang mit kurdischen politischen Parteien im Iran. Im Iran müssen deren Unterstützer auch mit niedrigem Profil mit Haft und Folter rechnen. Der Danish Immigration Service (vgl. Country Report, Iranian Kurds, Consequences of political activities in Iran an KRI, Februar 2020, S. 19 ff.) berichtet in diesem Zusammenhang, dass in Einzelfällen bereits einfache Aktivitäten, wie die Teilnahme an Demonstrationen oder an Streiks ausreichen würden, um der Zusammenarbeit mit der Opposition beschuldigt zu werden. Die konkrete Behandlung variiere jedoch von Fall zu Fall und hänge unter anderem vom zuständigen Beamten ab. Kurdischen Aktivistinnen und Aktivisten werden in vielen Fällen von der Zentralregierung separatistische Tendenzen vorgeworfen und diese entsprechend geahndet. Im Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtssituation im Iran vom Juli 2019 wurde festgehalten, dass fast die Hälfte aller politisch Inhaftierten zur kurdischen Minderheit zählen und dabei überproportional oft aus Gründen der nationalen Sicherheit zur Todesstrafe verurteilt werden.

In den vorliegenden Lageberichten des Auswärtigen Amtes (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 5. Februar 2021, S. 10, 12; vom 26. Februar 2020, S. 12; vom 8. Dezember 2016, Stand: Oktober 2016, S. 9) ist vermerkt, dass die Mitgliedschaft in verbotenen politischen Gruppierungen zu staatlichen Zwangsmaßnahmen führen kann. Zu diesen verbotenen Organisationen zählen unter anderem die Kurdenparteien (z.B. DPIK, Komalah) sowie kommunistische Parteien im Iran. Den Lageberichten ist weiter zu entnehmen, dass es zunehmend Hinweise auf Diskriminierung von im Iran lebenden Kurden hinsichtlich ihrer kulturellen Eigenständigkeit, Meinungs- und Versammlungsfreiheit in den Fällen gibt, in denen die Zentralregierung separatistische Tendenzen vermutet. Einzelne kurdische Gruppierungen, denen die Regierung separatistische Tendenzen unterstellt, stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte. Hierzu zählen insbesondere die marxistische Komalah-Partei und die Democratic Party of Iranian Kurdistan (DPIK bzw. DPKI). Diese werden von der Regierung als konterrevolutionäre und terroristische Gruppen betrachtet, die vom Irak aus das Regime bekämpfen. Festnahmen und Verurteilungen zu hohen Gefängnisstrafen einschließlich der Todesstrafe gegen mutmaßliche radikale Mitglieder kommen weiterhin vor. Für Mitglieder von Organisationen, die bewaffnet gegen den Staat kämpfen oder von denen das Regime dies vermutet (oder behauptet), bestand und besteht auch

derzeit ein hohes Risiko asylrechtlich relevanter Strafverfolgung und -vollstreckung. Eine nach außen wirksame aktive politische Betätigung, die erkennbar den Sturz des Regimes oder des islamischen Systems zum Ziel hat, wird mit strafrechtlichen Maßnahmen strikt verfolgt. Es ist zwar nicht immer anzunehmen, dass eine Person nur aufgrund einer einzigen politischen Aktivität auf niedrigem Niveau, wie z.B. dem Verteilen von Flyern, angeklagt würde. Andererseits ist es aber jedenfalls wahrscheinlich, dass man inhaftiert wird, wenn man mit politischem Material, oder beim Anbringen von politischen Slogans an Wänden erwischt wird. Es ist jedoch festzustellen, dass vor allem Aktivitäten im Fokus stehen, die als Angriff auf das politische System empfunden werden und die islamischen Grundsätze in Frage stellen.

Weiter ist bei exilpolitischen Tätigkeiten davon auszugehen, dass die iranischen Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten. Einer realen Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran setzen sich daher solche führenden Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam (z.B. Redner, Verantwortliche oder leitende Funktionsträger) in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen. Im Ausland lebende prominente Vertreter im Iran verbotener Oppositionsgruppen haben im Fall einer Rückführung mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 9. Dezember 2015, S. 24 vom 05.02.2021, S. 19).

Wohl häufigster Anknüpfungspunkt für Diskriminierung im Bereich der Strafverfolgung ist die politische Überzeugung. Insbesondere bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle erheben Gerichte oft Anklage aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten. Die Strafen sind in Bezug auf die vorgeworfene Tat zum Teil unverhältnismäßig hoch, besonders deutlich wird dies bei Verurteilungen wegen Äußerungen in sozialen Medien.

Zusammenfassend wird man aufgrund dieser Auskunftslage sagen können, dass die Wahrscheinlichkeit, Ziel politischer Verfolgungsmaßnahmen zu werden, grundsätzlich mit dem Grad des oppositionellen Engagements zunimmt.

Die Arbeiterkommunistische Partei Irans, die sog. Hekmatisten, denen der Kläger mittlerweile auch als formelles Mitglied in der Bundesrepublik Deutschland angehört und für die er schon im Iran tätig war, ist eine solche oppositionelle Organisation. Sie geht zurück auf Mansoor Hekmat, der als Kommunist an der Islamischen Revolution von 1979 teilnahm, jedoch die Treue zum Islamismus und dem Obersten Rechtsgelehrten Chomeini ablehnte. Er musste daher

ins iranische Kurdistan fliehen. Seine Union marxistischer Kämpfer schloss sich mit der kurdischen Gruppe Komalah zusammen, die maoistische Wurzeln hatte. Zusammen bildeten sie die Kommunistische Partei Irans. 1991 verließ Hekmat diese Partei und gründete die Arbeiterkommunistische Partei Irans (vgl. die Internetenzyklopädie „Wikipedia“ zum Stichwort „Mansoor Hekmat“, [www.de.wikipedia.org](http://www.de.wikipedia.org)). Auf einer Konferenz im August 2004 vertrat die WPI - Hekmatist unter anderem als sofortiges und unmittelbares Ziel der Partei die politische Machtübernahme. Erste Voraussetzung dafür sei der Sturz der islamischen Regierung (vgl. Homepage der Hekmatisten [www.hekmatist.com/deutsch](http://www.hekmatist.com/deutsch)).

Laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes (vom 5. Februar 2021, S. 19) sind Iranerinnen und Iraner, die im Ausland leben und sich dort öffentlich regimekritisch äußern, von Repressionen bedroht, nicht nur wenn sie in den Iran zurückkehren. Die Exiloppositionellen Ruhollah Sam und Jamshid Sharmahd wurden 2019 bzw. 2020 im Ausland verschleppt und sind derzeit in Iran inhaftiert. Derzeit läuft in Belgien ein Gerichtsprozess gegen einen iranischen Diplomaten, der 2018 einen Anschlag auf das Jahrestreffen der oppositionellen Volksmudschahedin in Paris geplant haben soll.

Ob eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit im Falle der Aktivität für kurdische bzw. kommunistische Oppositionsgruppen vorliegt, ist damit nach den konkret-individuellen Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ab welcher Intensität der politischen Aktivitäten es zu Verfolgungshandlungen kommt, lässt sich dabei nicht allgemeingültig beantworten. Die passive Mitgliedschaft oder die vereinzelte Teilnahme an Demonstrationen allein genügen in der Regel jedoch nicht. Insoweit erscheint es lebensfremd, dass jede Person, die an Veranstaltungen der kurdischen (Exil-)Opposition teilnimmt, als möglicher Regimekritiker erkannt und verfolgt wird. Bei einfachen Mitgliedern und untergeordneten Tätigkeiten für kurdische (exil-)oppositionelle Gruppen muss für die Begründung einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit jedenfalls hinzutreten, dass diese Mitglieder oder Personen erkennbar und identifizierbar derart in die Öffentlichkeit getreten sind, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften erkannt und identifiziert worden sind und zudem wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht. Maßgeblich ist, ob die Aktivitäten den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime im Teheran Unzufriedenen herausheben und ihn als ernsthaften Regimegegner erscheinen lassen. Denn es ist auch dem iranischen Regime bekannt, dass eine große Zahl iranischer Asylbewerber aus wirtschaftlichen oder anderen unpolitischen Gründen versucht, im

westlichen Ausland und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland dauernden Aufenthalt zu finden, und hierzu Asylverfahren betreibt, in deren Verlauf eine oppositionelle Betätigung geltend gemacht und dementsprechend auch ausgeübt wird (vgl. auch BayVGH, B. v. 09.08.2012 – 14 ZB 12.30263 –, juris Rn. 5; OVG NRW, B. v. 06.08.2010 – 13 A 829/09.A –, juris Rn. 5 f.). Lediglich im Falle hervorgehobener Funktionäre dürfte danach regelhaft von einer belastbaren Verfolgungsgefahr auszugehen sein (vgl. auch HessVGH, U. v. 23.11.2005 – 11 UE 3311/04.A –, juris Rn. 48).

**2.2** Zur Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger gemessen an diesen Grundsätzen ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, weil davon auszugehen ist, dass er bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen aufgrund der ihm zugeschriebenen politischen Haltung zu befürchten hat.

Sein Vortrag belegt zwar nicht ohne weiteres eine Flucht aus seinem Heimatland aus zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Betätigung. Der Kläger ist nach Überzeugung des Gerichts jedoch in Anbetracht seiner exilpolitischen Betätigung für eine im Iran verbotene Partei in Zusammenhang mit seiner Volkszugehörigkeit als Kurde im Fall einer heutigen Rückkehr gefährdet, mit Verfolgungshandlungen wie länger andauernden Inhaftierungen und Folter in der Haft überzogen zu werden.

Auch in Anbetracht der Annahme, dass es sich bei der Arbeiterkommunistischen Partei Irans heute um eine im Iran eher unbedeutende Partei handelt, für deren kommunistische Ideologie alten Stiles es lediglich in den Kurdengebieten Anfang der 90iger Jahre einen Nährboden gab und dass die verbliebenen Anhänger im Wesentlichen inzwischen seit Jahren im Exil lebende Iraner sind (vgl. dazu: VG Oldenburg, U. v. 07.12.2011 – 11 A 1811/10 –, Rn. 31, juris), kann dem Kläger - auf dem Hintergrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und früheren politischen Haltung als junger Mann - eine Gefährdung seiner Person wegen seiner heutigen exponierten exilpolitischen Betätigung nicht abgesprochen werden:

Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass er sich aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit wie sein gesamtes kurdisches Umfeld bereits als junger Mann politisch engagiert habe. Er habe der Komallah beitreten wollen, was wegen seiner damaligen Minderjährigkeit abgelehnt worden sei und er habe einige Monate deshalb im Gefängnis verbracht. Im Laufe seines Berufslebens habe er über einen Freund oder Bekannten aus seiner Heimat Kontakte zur Arbeiterkommunistischen Partei Iran bekommen und sei deren heimliches Mitglied geworden. Er habe mehr Verantwortung übernehmen wollen und sei bereit gewesen, sich mehr für die kommunistischen

Ziele und das kurdische Volk und einzusetzen. Er habe etwa 2 Jahre vor seiner Ausreise aufgrund des heimlichen Beitritts zu dieser Partei, zu der er aufgrund einer Anwerbung durch seinen Freund Jabar gelangt sei, und aufgrund der damit verbundenen Weltanschauung begonnen, sich im Rahmen einer Art NGO die Angehörigen von politischen Gefangenen zu unterstützen und an Demonstrationen teilzunehmen. Die Betätigung im Rahmen einer solchen NGO könne der iranische Staat nicht so unter Kontrolle halten wie die einer politischen Partei. Er habe Mitglieder werben und dann auch für die Partei Flyer und Broschüren verteilen sollen. Insoweit schenkt das Gericht dem Kläger auch Glauben, weil dieser seine gegen das Regime des Iran gerichtete politische Haltung als Kurde und Kommunist in der mündlichen Verhandlung hat deutlich darlegen können.

Der Kläger hat sich durch das Verschaffen von Materialien sowie durch das Vervielfältigen und Verteilen von Flugblättern mit dem Gedankengut der Hekmatisten bereits im Iran politisch betätigt und sich damit der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt. Wenn auch seine Schilderung zur Verhaftung seines Mitstreiters bei der Verteilung von Flyern und Broschüren für diese Partei in Teheran dem Gericht nicht in vollem Umfang glaubwürdig erscheinen, bzw. aus diesen nicht zwingend der Schluss zu ziehen ist, dass der Kläger bereits vor seiner Ausreise mit dieser seiner politischen Haltung und Betätigung im Untergrund ins Visier iranischer Sicherheitsbehörden gelangt ist, so ist er jedoch sofort nach seiner Ausreise aus dem Iran in der Bundesrepublik für die genannte Exilpartei aktiv geworden und ist dies seit Jahren (seit 2018) nach wie vor, insbesondere im Rahmen des sog. Kurdistan-Komitees seiner Partei. Er nimmt insoweit auch eine herausgehobene Stellung innerhalb der zahlenmäßig überschaubaren Mitglieder dieser Partei ein, dies zum einen wegen der ihm übertragenen Funktion als Beauftragter in Thüringen, des weiteren wegen seiner aktiven Gestaltung von Internetseiten und Vorträgen. Seine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Haltung und Betätigung beruht damit zwar im Wesentlichen auf Ereignissen bzw. auf seinem eigenen Verhalten, welches nach seiner Ausreise aus dem Iran eingesetzt hat. Dieses stellt sich jedoch als Fortsetzung und Ausdruck seiner nach seinen glaubwürdigen Angaben bereits in seinem Herkunftsland bestehenden Überzeugung und Parteizugehörigkeit dar. Der geltend gemachte Nachfluchtatbestand kann daher gemäß § 28 Abs. 1a AsylG Grundlage einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sein.

Für den Kläger besteht auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran. Nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung hat die zur Entscheidung berufene Einzelrichterin keine Zweifel daran, dass der Kläger

spätestens seit 2019 durch seine Aktivitäten erkennbar und identifizierbar derart in die Öffentlichkeit getreten ist, dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften erkannt und identifiziert worden ist und zudem ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht. Der Kläger vermochte das Gericht durch seine glaubhaften, auf zur Akte genommene Belege (Fotos, Videomaterial, Bestätigungen) gestützten Ausführungen von seinen (exil-)politischen Aktivitäten zu überzeugen. Es ist davon auszugehen, dass auch die entsprechend damit befassten Stellen der iranischen Sicherheitsbehörden diese exilpolitischen Aktivitäten und auch deren Protagonisten im Blick haben und auf eine Einreise von ihnen namentlich als solche bekannten Personen zumindest mit Festnahme und wahrscheinlich Folter und Verurteilung reagieren würden. In der Gesamtschau der politischen Aktivitäten des Klägers gegen das Regime im Iran und in Anbetracht seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und Aktivitäten für das Kurdistan-Komitee seiner Partei ist das Gericht daher davon überzeugt, dass eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit besteht. Insbesondere durch seine Arbeit für die Medienorgane des Kurdistan-Komitees und der kommunistischen Parteien des Iran ist er aller Wahrscheinlichkeit nach bereits im Visier der iranischen Sicherheitsbehörden. Er hat sich durch sein öffentliches Engagement in Deutschland sowie seine Stellung als Thüringenbeauftragter seiner Exilpartei gegenüber dem iranischen Regime als Regimekritiker identifizierbar gemacht. Es ist auch davon auszugehen, dass der Kläger durch seine Aktivitäten von den iranischen Sicherheitsbehörden erkannt und identifiziert worden ist, sodass er bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung rechnen muss.

Interner Schutz hiergegen steht ihm nirgendwo in seinem Heimatland zur Verfügung.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat zur Folge, dass auch die Nummern 3. bis 6. des angefochtenen Bescheides aufzuheben waren. Einer Entscheidung über die Hilfsanträge bedarf es nicht. Insbesondere hat die Abschiebungsandrohung keinen Bestand, da eine solche nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 AsylG nur erlassen werden darf, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

03.07.21  
101

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Meinhardt